

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0070/15	Datum 26.02.2015
Dezernat: I	Amt 30	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	10.03.2015	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	12.03.2015	öffentlich	Beratung
Stadtrat	19.03.2015	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

Klageverfahren zu § 99 Abs. 6 KVG LSA

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. der Oberbürgermeister wird beauftragt, die zunächst fristwährend eingelegte Klage gegen den Widerspruchsbescheid des Landesverwaltungsamtes vom 16.02.2015 (Az.: 206.1.2-05122 md-01) fortzuführen.
2. bis zu einer Entscheidung im Klageverfahren wird der Oberbürgermeister ermächtigt, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis zu einem Betrag von 1000,00 € anzunehmen und zu vermitteln. Beträge, die über der Wertgrenze in Höhe von 1000,00 € liegen, werden auf einem Verbindlichkeitskonto entgegen genommen.
3. der Oberbürgermeister legt dem Stadtrat in regelmäßigen Abständen eine Liste über die entgegen genommenen Zuwendungen auf dem Verbindlichkeitskonto zur Entscheidung über die Annahme vor.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe	x	ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.		x		nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
	JA		NEIN			x

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	Sachbearbeiterin Alexandra Kuhle	Unterschrift AL / FBL Klaus Marske
--------------------------------------	-------------------------------------	---------------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	Unterschrift Holger Platz
---------------------------------------	------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle

Begründung:

Mit dem Inkrafttreten des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) am 01.07.2014 wurde mit dem neueingefügten § 99 Absatz 6 erstmalig eine Regelung aufgenommen, die die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung erweitert und die den Kommunen mehr Sicherheit bei der Entgegennahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen geben soll. In der Gemeindeordnung war eine solche Regelung zuvor nicht verankert.

Diese neue Vorschrift ermächtigt die Gemeinden, im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen anzunehmen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung soll ausschließlich dem Hauptverwaltungsbeamten obliegen. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet nach der gesetzlichen Regelung sodann die Vertretung.

Abweichend davon kann durch die Vertretung die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen auf den Hauptverwaltungsbeamten oder einen beschließenden Ausschuss übertragen werden. Die Wertgrenzen sind in der Hauptsatzung zu bestimmen.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 04.09.2014 unter der Beschlussnummer 041-003 (VI) 14 eine Hauptsatzungsregelung beschlossen, dass der Oberbürgermeister bis zu einer Wertgrenze von 10.000 € über die Annahme oder Vermittlung bei Zuwendungen entscheiden können soll.

Mit Bescheid des Landesverwaltungsamtes vom 17. November 2014 wurde die Genehmigung zu dieser Hauptsatzungsänderung versagt mit der Begründung, dass die festgelegte Wertgrenze in Höhe von 10.000,00 € nicht der vom Gesetzgeber gewollten Auslegung des Begriffs „geringfügig“ entspreche.

Gegen diesen Bescheid hat die Landeshauptstadt Magdeburg am 17.12.2014 Widerspruch eingelegt, der mit Widerspruchsbescheid des Landesverwaltungsamtes vom 16.02.2015 zurückgewiesen wurde (Anlage).

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat zunächst am 02.03.2015 fristwährend Klage gegen den Widerspruchsbescheid vom 16.02.2015 eingelegt.

Die Versagung der Genehmigung der Hauptsatzung verstößt gegen das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) und damit gegen höherrangiges Recht. Darüber hinaus ist sie unzweckmäßig und unverhältnismäßig.

Die Versagung der Genehmigung beruht im Wesentlichen auf dem Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 30.10.2014 (Az.: 206.1.1- 1D005-115), welcher eine Grenze für die Geringfügigkeit einer Spende auf 1.000 € festlegt. Die Versagung in Verbindung mit dem Erlass stellt einen unrechtmäßigen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung dar, weil es sich bei der Festlegung der Grenze, um einen Fall von ungerechtfertigter Fachaufsicht handelt, die zu einer Einengung der Entscheidungsbefugnisse bis hin zu einer Knebelung der Gemeinde führt.

In § 99 Abs. 6 KVG LSA ist festgelegt, dass über die Annahme oder Vermittlung einer Zuwendung

bis zu einer bestimmten Wertgrenze der Stadtrat entscheidet. Weiterhin hat die Kommune jährlich einen Bericht zu erstellen, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind, und ihn der Kommunalaufsichtsbehörde zu übersenden. Die Transparenz ist bereits durch die stadtinterne Sponsoring-Richtlinie und die jährliche Berichtspflicht an die Kommunalaufsicht erfüllt.

§ 150 KVG LSA legt fest, dass die Aufsicht bei Genehmigungen der Hauptsatzung nur die Rechtsaufsicht umfasst.

„Im Zweifel ist wegen der institutionellen Garantie der kommunalen Selbstverwaltung „im Rahmen der Gesetze“ von einer bloßen Rechtskontrolle bei Genehmigungsvorbehalt auszugehen. Die grundsätzlich nur zulässige Rechtsaufsicht des Staates darf sich nicht zu einer Einmischungsaufsicht“ entwickeln.“

(Wiegand/Grimberg, § 140, Rdn.1, GO LSA 3. Auflage)

Die Ziehung einer Grenze per Erlass und eine darauf gestützte Versagung ist im Ergebnis eine Anweisung bzw. ein Verbot und damit ein Mittel der Fachaufsicht. Durch die Fachaufsicht überschreiten das Landesverwaltungsamt und das Ministerium für Inneres und Sport jedoch ihre aufsichtsrechtlichen Kompetenzen und verstoßen damit gegen § 150 KVG LSA, sodass diese rechtswidrig ist.

Darüber hinaus ist die Anweisung auch unzweckmäßig, da beispielsweise auch der kurzfristige Abschluss von Sponsoringverträgen bzw. die kurzfristige Annahme von Spenden für Projekte der Stadt erschwert werden. Geld- und Sachleistungen wären für die Projekte und Veranstaltungen der Stadt verloren, wenn kurzfristig vor der Veranstaltung in jedem Fall eine Stadtratssitzung stattfinden müsste, um die Annahme der Mittel zu legitimieren. Die Vorgehensweise ist verwaltungstechnisch nicht umsetzbar bei einem Stadtrat mit 56 Mitgliedern. Die Verbuchung des Geldes auf ein Verbindlichkeitskonto heilt diese Unzweckmäßigkeit nicht, da der Spender bzw. der Sponsor regelmäßig öffentlichkeitswirksam in Verbindung mit dem Projekt in Erscheinung treten will. Würde man den Gedanken weiter verfolgen, würde man zu einem paradoxen Ergebnis kommen. Die Annahme des Geldes auf dem Verbindlichkeitskonto könnte durch den Stadtrat abgelehnt werden, obwohl der Sponsor schon im Zusammenhang mit dem Projekt positiv erwähnt worden ist oder der Sponsor wird nicht im Zusammenhang mit dem Projekt der Stadt erwähnt, aber nachträglich werden die Gelder angenommen. Der Sponsor würde sich zukünftig nicht mehr an Projekten beteiligen. Es ist privatwirtschaftlichen Sponsoren auch nicht zuzumuten, dass sie sich für ihren wohltätigen Einsatz am Sitzungsplan des Stadtrates orientieren.

Die Festlegung der Geringfügigkeit auf 1.000 € ist auch unverhältnismäßig im Verhältnis zum beispielsweise gesamten Sponsoringaufkommen der Landeshauptstadt von ca. 170.000,00 €. Mit der Beschlussfassung des Stadtrates hat dieser bekundet, dass der Oberbürgermeister zur Vereinfachung der Verfahrensweise über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 10.000 € entscheiden können soll. Wird diese Wertgrenze in Maßstab zur Größe der Landeshauptstadt Magdeburg gesetzt, erscheint sie in Anbetracht einer Einwohnerzahl von ca. 250.000 und einem Haushaltsvolumen von ca. 600 Mio. € angemessen. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass die Landeshauptstadt Magdeburg seit Jahren selbst durch eine Dienstanweisung zur Vermeidung und Bekämpfung von Korruption und eine Dienstanweisung über Sponsoring entsprechende Verfahrensweisen (Vier-Augen-Prinzip, Transparenz, Information an den Stadtrat, einzusehen unter: <http://intranet.magdeburg.de/Startseite-Intranet/Infos-und-Recht>) festgelegt hat.

Bis zur Entscheidung über das Klageverfahren wird als Übergangslösung vorgeschlagen, den Oberbürgermeister zu ermächtigen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis zu einem Betrag von 1000,00 € (entsprechend der Erlasslage) anzunehmen und zu vermitteln. Zuwendungen, die über dieser Wertgrenze liegen, werden zunächst auf ein eingerichtetes Verbindlichkeitskonto der Landeshauptstadt Magdeburg eingezahlt. Über die vereinnahmten Zuwendungen auf diesem Verbindlichkeitskonto wird in regelmäßigen Abständen ein Stadtratsbeschluss herbeigeführt.